



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/4- Umsatzsteuer
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
/	SR/GSt/Sa/Pe	Martin Saringer	DW 12448	DW 142448	18.10.2018

Umsatzsteuerrichtlinien Wartungserlass 2018

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs vom Umsatzsteuerrichtlinien Wartungserlass 2018 und die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu können.

In der Rz 876a neu wird angeführt, wann eine vergleichbare Zielsetzung aufgrund Wettbewerbsverzerrung gem. § 2 Umsatzsteuer – Bildungsleistungsverordnung (UStBLV) vorliegt. Wenn eine Wettbewerbsverzerrung vorliegt und dementsprechend keine vergleichbare Zielsetzung der Einrichtung gegeben ist, dann kommt § 6 Abs. 1 Z 11 lit. a UStG für die gesamten Bildungsleistungen dieser Einrichtung nicht zur Anwendung. Es ist entsprechend des Entwurfs allerdings unmaßgeblich, ob die Leistungen für den Unternehmensbereich des Leistungsempfängers erbracht werden. Das Arbeitsmarktservice (AMS) zählt jedenfalls zu einem besonders bedeutenden Auftraggeber für Bildungsdienstleistungen. Es ist für die Einrichtungen, die diese Bildungsdienstleistungen anbieten von besonderer Bedeutung, ob bei Bildungsdienstleistungen an das AMS eine Anwendung des § 2 UStBLV möglich ist. Im Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) wird das AMS jedenfalls als Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts angeführt und es ist davon auszugehen, dass das AMS auch eine UID Nummer hat. Auch der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) ist ein bedeutender Auftraggeber von Bildungsdienstleistungen und auch hier wird man von einem Unternehmen im Sinne der UStBLV ausgehen können.

Aus diesem Grund regen wir eine Klarstellung in der Rz 876 a an, dass das AMS, der ÖIF und andere vergleichbare Einrichtungen als Unternehmer im Sinne des § 2 UStBLV gelten.

In der Rz 876 a wird im Zusammenhang mit Wettbewerbsverzerrungen auf das Überwiegen abgestellt. Damit eine Wettbewerbsverzerrung nachgewiesen werden kann, müssen die Bildungsleistungen jedenfalls überwiegend an Unternehmer erbracht werden. Im § 2 der UStBLV

wird angeführt, dass eine vergleichbare Zielsetzung nicht vorliegt, wenn der Unternehmer nachweist, dass die Anwendung des § 1 Z 5 bis 9 zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Und als Voraussetzung dafür wird angeführt, dass die Bildungsleistungen überwiegend an Unternehmer erbracht werden müssen. Die Leistungen im Sinne des § 1 Z 1 bis Z 4 UStBLV sollten jedenfalls von der Umsatzsteuer befreit sein. Davon ausgehend erscheint eine Klarstellung empfehlenswert, aus der hervorgeht, dass bei Unternehmer, die Bildungsleistungen im Sinne der Z 1 bis Z 4 und Bildungsleistungen im Sinne der Z 5 bis 9 erbringen, bei der Frage des Überwiegens auf den jeweiligen Rechnungskreis abzustellen sind sowie dass die Leistungen im Sinne des § 1 Z 1 bis 4 in die Überwiegensbetrachtung dann nicht zu berücksichtigen sind, wenn sie in getrennten Rechnungskreisen geführt werden.

Es sollte darüber hinaus auch die Klarstellung erfolgen, dass im Falle einer Organschaft die Überwiegenseigenschaft für jedes Mitglied der Organschaft gesondert zu beurteilen ist.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
FdRdA